

1975	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1975	Nr. 46
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21.7.75	Sechste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (6.ADR-AusnahmeV)	1097
19.6.75	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1103
27.6.75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe	1104
10.7.75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1106
11.7.75	Bekanntmachung über die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1106
11.7.75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe	1107

**Sechste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(6.ADR-AusnahmeV)**

Vom 21. Juli 1975

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 54 bis 63 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 5. ADR-ÄnderungsV vom 8. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 949), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 5, 7, 10, 16, 20, 23, 24, 27, 30, 41, 48 und 49 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1

Vereinbarungen Nr. 54 bis 63 (§ 1)

Vereinbarung Nr. 54

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2130 (1) darf Stickoxydul (Lachgas) tiefgekühlt auf -15°C in Tankfahrzeugen befördert werden. Für die Beförderung dieses Stoffes sind die Vorschriften der Klasse I d Ziffer 13 zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 und 10 602 des ADR (D 54)“.

Außerdem ist der Stoff als Stickoxydul, tiefgekühlt auf -15° zu bezeichnen.

Die gemäß Anhang B.3 abgefaßte Bescheinigung muß bestätigen, daß die Tankfahrzeuge die vom ADR geforderten Bedingungen für die Zulassung zur internationalen Beförderung von Stickoxydul, tiefgekühlt auf -15°C , erfüllen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Oktober 1977.

Vereinbarung Nr. 55

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2406 d), 2409 (1) c) und 2410 (1) c) dürfen

- a) Allylchlorid der Klasse IV a Ziffer 4 a),
- b) Epichlorhydrin der Klasse IV a Ziffer 12 a),
- c) Allylalkohol der Klasse IV a Ziffer 13 a)

in geschweißten oder gefalzten Rollsickenfässern mit einem Fassungsraum von höchstens 225 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, das einer Bauartprüfung nach Anhang A.5, Rn 3500 bis 3503 der Anlage A zum ADR durch eine behördlich anerkannte Prüf Stelle genügt hat und das bei der Prüfung erteilte Kennzeichen tragen.
2. Sie müssen mit 2 übereinanderliegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, dicht verschlossen und dürfen nur zu höchstens 93 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 55)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 56

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2026 (1) kann festes Trinitrotoluol (Trotyl), ein Stoff der Rn 2021 Ziffer 6 unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen befördert werden:

- a) Trotyl ist in einem Polyäthylensack mit einer Mindestwanddicke von 0,15 mm, der in eine Kiste aus doppelt wasserdicht gemachter Pappe mit normalen (gefalzten) Klappdeckeln eingesetzt ist, zu befördern.
- b) Die Schließung der Klappen ist durch gummierte Bänder aus Kraftpapier und zwei Kunststoffbänder zu sichern.

c) Die Verpackungskombination (Pappkiste und Polyäthylensack) muß von der zuständigen Behörde des Versandlandes einer Bauartprüfung unterzogen worden sein.

d) Jedes Versandstück darf nicht mehr als 30 kg Trotyl enthalten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 56)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 57

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2130 (1) darf das in Klasse I d nicht aufgeführte Methylacetylen-Propadien-Gemisch (stabilisiert), das keine Gefahr für die Atemorgane oder eine Vergiftungsgefahr darstellt, als verflüssigtes Gas der Rn 2131 Ziffer 6 unter nachstehend aufgeführten Bedingungen befördert werden:

A. Voraussetzungen:

1. Das betreffende Gas hat folgende Zusammensetzung:

a) Methylacetylen und Propadien	max. 63 Vol. %
davon Methylacetylen	max. 38 Vol. %
b) Gehalt an C 4-Kohlenwasserstoffen	max. 14 Vol. %
davon Isobutan oder Normalbutan	mind. 13 Vol. %
c) Gehalt an Propan und Propylen	max. 24 Vol. %
davon Propylen etwa	8 Vol. %

Die angegebenen Werte gelten für die flüssige Phase.

2. Die verwendeten Metallbehälter mit einem Fassungsraum nicht über 79 l und die Tankfahrzeuge müssen die gemäß dem ADR für die Beförderung der Stoffe der Rn 2131 Ziffer 6 festgelegten Bedingungen erfüllen und außerdem

- a) darf das Höchstgewicht pro Liter Fassungsraum 0,49 kg nicht übersteigen;
- b) muß der Mindestprüfdruck der Metallbehälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 79 Liter 30 kg/cm^2 und der der Tankfahrzeugbehälter
 - für Behälter mit Sonnenschutzdach 25 kg/cm^2 und
 - für Behälter ohne Sonnenschutzdach 28 kg/cm^2 betragen;
- c) dürfen die Metallteile der Ventile, die mit dem Gut in Berührung kommen können, nicht mehr als 65 % Kupfer enthalten.

(2) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß „Methylacetylen-Propadien-Gemisch (stabilisiert), Id, ADR“ lauten. Diese Bezeichnung ist rot zu unterstreichen.

Eine Bescheinigung gemäß Anhang B.3 hat zu bestätigen, daß die Tankfahrzeuge die Bedingungen erfüllen, die das ADR für die Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im internationaln Straßenverkehr vorsieht.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 des ADR (D 57)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Mai 1977.

Vereinbarung Nr. 58

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2130 und 2131 des ADR dürfen

- a) Monochlorpentafluoräthan und
- b) das azeotrope Gasgemisch von Monochlorpentafluoräthan und Monochlordifluormethan (Gasgemisch 502-R-502)

unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Die Beförderung der beiden Gase ist unter den für Monochlordifluormethan der Klasse I d Ziffer 8 b) geltenden Bedingungen zugelassen.
2. Für den Prüfdruck und die höchstzulässige Füllung gelten jedoch die nachstehenden Werte:
Für Gefäße und für Tanks mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m [Rn 2150 und Rn 210 141 (2 a)]

	Mindestprüfdruck kg/cm ²	Höchstgewicht der Flüssigkeit je l Fassungsraum kg
Monochlorpentafluoräthan	25	1,06
Gasgemisch 502-R-502	31	1,05

Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m [Rn 21 01 41 (2 b)]

	Mindestprüfdruck für Gefäße mit wärmeisolierende Schutzvorrichtung kg/cm ²	Mindestprüfdruck für Gefäße ohne wärmeisolierende Schutzvorrichtung kg/cm ²	Höchstgewicht der Flüssigkeit je l Fassungsraum kg
Monochlorpentafluoräthan	20	23	1,06
Gasgemisch 502-R-502	25	28	1,05

Monochlorpentafluoräthan darf nur in trockenem Zustand in trockene Gefäße gefüllt werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Monochlorpentafluoräthan bzw. Gasgemisch 502-R-502, I d, Ziffer 8 b), ADR; Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 58)“.

Die Bezeichnung des Gutes ist rot zu unterstreichen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, der Schweiz sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 59

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 71401 des ADR dürfen in einer Beförderungseinheit die organischen Peroxide der Rn 2701 Ziffern 45, 46 c), 49 b), 50 und 53 in Mengen bis zu 10 000 kg befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 des ADR (D 59)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie Frankreich bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 60

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Als Stoffe der Gruppe A

1. 1,1-Di-(tert-butylperoxid)-3,5,5-Trimethylcyclohexan
 - 1.1 mit mindestens 45 % Phlegmatisierungsmitteln
 - 1.2 mit mindestens 56 % festen trockenen inerten Stoffen
2. Tertiäres Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat, technisch rein
3. 3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan-1,2
4. 2,5-Dimethyl-2,5-di(benzoylperoxy)-hexan mit mindestens 20 % festen trockenen inerten Stoffen
5. 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-cyclo-1,2,4,5-tetraoxanonan.
 - 5.1 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
 - 5.2 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen
6. 3-tert Butylperoxy-3-phenylphthalid, technisch rein.

II. Als Stoffe der Gruppe E

1. Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit 78 bis 82 % Acetylcyclohexansulfonylperoxid und 12 bis 16 % Wasser
2. Dicyclohexylperoxydicarbonat
 - 2.1 technisch rein
 - 2.2 mit mindestens 10 % Wasser
3. Bis-(4-tertbutylcyclohexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein.
4. Dicetylperoxydicarbonat, technisch rein.
5. Di-n-butyl-peroxydicarbonat in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln
6. Tertiäres Butylperneodecanoat, technisch rein.

III. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn 2702 und 2703 des ADR wie folgt zu verpacken:

1. Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
2. Die festen Stoffe müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
3. Die Innenverpackungen für Stoffe unter I. 4. und I. 5.2 dürfen höchstens 25 kg der Stoffe enthalten.
4. Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg enthalten.
5. Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93 % des Fassungsraumes gefüllt sein.

IV.

1. Die Stoffe der Ziffern II. 2.2, II. 3. und II. 4. müssen in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten. Für den Stoff der Ziffer II. 2.2 beträgt die Höchstmenge 25 kg.
2. Die Stoffe der Ziffern II. 1. und II. 2.2 müssen in Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die

einzeln oder zu mehreren in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Beutel darf höchstens 6 kg, ein Schutzbehälter höchstens 24 kg dieser Stoffe enthalten.

3. Die Stoffe der Ziffern II. 5. und II. 6. müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten.
4. Die Gefäße mit Stoffen der Gruppe E dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — auch bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten infolge Erwärmung — das Hinausspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.
5. Gefäße mit flüssigen Stoffen der Gruppe E dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein, bezogen auf das Volumen der Stoffe bei den unter X. genannten Temperaturen.

V.

Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn 2712 des ADR entsprechend.

VI.

Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn 2713 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß. Außerdem sind Versandstücke mit Stoffen der Gruppe E (Ziffer II. 1. und II. 2.1) mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.

VII.

Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie eine der unter I. und II. angegebenen Benennungen, sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:

„VII, ADR“

zu ergänzen.

VIII.

Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

IX.

Die Vorschriften der Rn 10 171 (2) sind bei den unter II. genannten Peroxiden anzuwenden, wenn deren Mengen die nachfolgend angegebenen Gewichte überschreiten:

Stoffe der Ziffer II. 1.	=	100 kg
Stoffe der Ziffer II. 2.1	=	1 000 kg
Stoffe der Ziffern II. 2.2 und II. 3. bis II. 6.	=	4 000 kg

X.

Die unter II. genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:

Stoffe der Ziffer II. 1	Höchsttemperatur	—	10° C	
Stoffe der Ziffer II. 2.1	und	2.2	Höchsttemperatur	+ 5° C
Stoffe der Ziffer II. 3	Höchsttemperatur	+ 30° C		
Stoffe der Ziffer II. 4	Höchsttemperatur	+ 25° C		
Stoffe der Ziffer II. 5	Höchsttemperatur	—	10° C	
Stoffe der Ziffer II. 6	Höchsttemperatur	±	0° C	

XI.

In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer II. nicht mehr befördert werden als

Stoffe unter II. 1.	=	1 200 kg
Stoffe unter II. 2.1	=	5 000 kg
Stoffe unter II. 2.2 bis II. 6.	=	10 000 kg

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 59)“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 61

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2303 (3) und (4), 2304 (1) und (2) des ADR dürfen auf jederzeitigen Widerruf stehend zu befördernde Blechgefäße (Kannen und Hobbocks) mit Trageinrichtung — Blechgefäße, die mit Rollsicken versehen und rollbar sind, auch ohne Trageinrichtung — und einem Fassungsraum bis zu 60 l ohne Rücksicht auf ihre Wanddicke auch ohne Schutzverpackung zur Beförderung von

- a) entzündbaren flüssigen Stoffen der Rn 2301 Ziffern 1 bis 5 mit einem Dampfdruck bei 50° C unter 0,9 bar sowie
- b) entzündbaren zähflüssigen Stoffen der Rn 2301 Ziffern 3 und 4 mit einer Auslaufzeit im Auslaufbecher DIN 53 211 (100 cm³ ± 1 cm³ Inhalt, 4 mm Düse) von mehr als 30 s mit einem Dampfdruck bei 50° C unter 1,75 bar

Bem.: Bei Stoffen mit Feststoffanteilen bezieht sich die Dampfdruckangabe auf das reine Lösemittel bzw. Lösemittelgemisch.

verwendet werden, wenn sie den Vorschriften der Rn 2302 (2) und (3) des ADR sowie den nachstehenden Prüfvorschriften entsprechen:

(2) Prüfvorschriften:

1. Dichtheitsprüfung

- 1.1 Je Bauart und Hersteller müssen 3 Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.
- 1.2 Vor jeder Wiederverwendung sind **alle** Blechgefäße der gleichen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2. Fallprüfung

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß 1.1 sind die Gefäße zu 95 % mit Wasser von 20° C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden 3 Einzelprüfungen standhalten:

- 2.1 Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außenmittig angeordneten Verschuß, so muß der Aufprallpunkt um 1/4 des Deckelrandumfangs vom Verschuß entfernt liegen.
- 2.2 Fall wie zu 1. auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt zu 1. um 180° gegenüberliegen muß.
- 2.3 Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnaht des Gefäßes.
- 2.4 Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwischen zwei sich lösenden Tropfen

mehr als 5 Minuten beträgt. Ist eines der 3 geprüften Gefäße undicht, so müssen weitere 6 Gefäße der gleichen Bauart nochmals geprüft werden und alle Prüfungen nach 1. und 2. überstehen.

3. Durchführung der Prüfungen

3.1 Die Prüfungen nach 1.1 und 2. sind von einer behördlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

3.2 Die Prüfung nach 1.2 ist von den Versendern vorzunehmen.

4. Kennzeichnung

4.1 Die Gefäße geprüfter Bauarten sind nach den Vorschriften der Rn 3503 des ADR entsprechend zu kennzeichnen.

4.2 Die Kennzeichen dürfen auch auf Etiketten aus Blech oder Kunststoff angebracht werden, die an den Gefäßen dauerhaft zu befestigen sind.

5. Blechgefäße, deren Baumuster nach den gleichen Bedingungen geprüft und die für den Eisenbahnverkehr mit „Anl C III a“ und einer Registriernummer des BZA Minden dauerhaft gekennzeichnet sind, dürfen ebenfalls verwendet werden.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 2010 des ADR (D 61)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 62

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 41 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1975 hergestellt wurden, unter den in den Abschnitten A bis E festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. Tetrachlorkohlenstoff der Rn 2401 Ziffer 61
2. Chloroform der Rn 2401 Ziffer 61
3. Aethylenchlorid der Rn 2401 Ziffer 61 a)

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Alle Öffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluss muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm

haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium — oder Aluminiumlegierungen — eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwei-

schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet, wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.

2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

D. Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn 10 602 des ADR“

E. Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 63

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn 220 000 Abs. 2 b) Satz 1 des Anhangs B.2 der Anlage B zum ADR dürfen nach Betätigen des Trennschalters Stromkreise, die eigensicher nach Explosionsschutzart Ex i sind und die zum Antrieb des Fahrtschreibers (EG-Kontrollgerätes) benötigt werden, in Betrieb bleiben.

Eigensicher ist ein Stromkreis mit so geringer Energie, daß eine Zündung explosionsfähiger Gas-, Luft- oder Dampf-Luft-Gemische weder durch Funken bei Stromschluß oder -unterbrechung noch durch andere Wärmewirkungen eintritt, und daß auch keine Berührungs- oder Brandgefahr auftreten kann.

Bei der Explosionsschutzart „i“ ist in einem elektrischen Stromkreis die Energie so gering, daß explosionsfähige Gemische nicht gezündet werden können.

Die zur Gewährleistung des eigensicheren Stromkreises Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978.

Anlage 2

Änderungen der Vereinbarungen
Nr. 5, 7, 10, 16, 20, 23, 24, 27, 30, 41, 48, 49 (§ 2)

- | | |
|---|--|
| <p>1. In der Vereinbarung Nr. 5 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frankreich, b) Belgien, c) der Schweiz bis zum 31. Dezember 1976.“ <p>2. In der Vereinbarung Nr. 7 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Niederlanden bis zum 30. April 1976, b) Luxemburg sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978.“ <p>3. In der Vereinbarung Nr. 10 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Belgien und Frankreich sowie b) der DDR und Schweden bis zum 31. Dezember 1978.“ <p>4. In der Vereinbarung Nr. 16 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schweden bis zum 31. Dezember 1978 b) Frankreich bis zum 31. Dezember 1980.“ <p>5. In der Vereinbarung Nr. 20 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978.“</p> <p>6. In der Vereinbarung Nr. 23 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis zum 31. Dezember 1978.“</p> <p>7. In der Vereinbarung Nr. 24 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:</p> | <p>„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis zum 31. Dezember 1978.“</p> <p>8. In der Vereinbarung Nr. 27 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vereinigten Königreich bis zum 30. September 1975, b) der DDR und Schweden bis zum 31. Dezember 1978.“ <p>9. In der Vereinbarung Nr. 30 erhält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Absatz 1 Nr. 1 folgende Fassung:
 „Für die Silofahrzeuge gelten die Vorschriften der Randnummer 10 182. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 müssen die Silofahrzeuge für den Transport von Bariumcarbonat zugelassen sein.“
 sowie b) der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. Juni 1978.“ <p>10. In der Vereinbarung Nr. 41 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Belgien bis zum 31. Dezember 1975 b) der DDR, den Niederlanden und Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978.“ <p>11. In der Vereinbarung Nr. 48 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden sowie der DDR bis zum 31. Oktober 1976.“</p> <p>12. In der Vereinbarung Nr. 49 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 „Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Luxemburg, der DDR sowie Belgien.“</p> |
|---|--|

**Bekanntmachung
der Änderungen der Artikel 24 und 25
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation
Vom 19. Juni 1975**

Die Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) sind durch Beschluß der 20. Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 1967 geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel 73 der Satzung für alle Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation
am 21. Mai 1975

in Kraft getreten.

Die ab 21. Mai 1975 geltende Fassung wird nachstehend in englischer und französischer Sprache nebst einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 623).

Bonn, den 19. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Article 24

The Board shall consist of thirty persons designated by as many Members. The Health Assembly, taking into account an equitable geographical distribution, shall elect the Members entitled to designate a person to serve on the Board. Each of these Members should appoint to the Board a person technically qualified in the field of health, who may be accompanied by alternates and advisers.

Article 25

These Members shall be elected for three years and may be re-elected, provided that of the fourteen Members elected at the first session of the Health Assembly held after the coming into force of the amendment to this Constitution increasing the membership of the Board from twenty-four to thirty the terms of two Members shall be for one year and the terms of two Members shall be for two years, as determined by lot.

Article 24

Le Conseil est composé de trente personnes, désignées par autant d'États Membres. L'Assemblée de la Santé choisit, compte tenu d'une répartition géographique équitable, les États appelés à désigner un délégué au Conseil. Chacun de ces États enverra au Conseil une personnalité, techniquement qualifiée dans le domaine de la santé, qui pourra être accompagnée de suppléants et de conseillers.

Article 25

Ces Membres sont élus pour trois ans et sont rééligibles; cependant, parmi les quatorze Membres élus lors de la première session de l'Assemblée de la Santé qui suivra l'entrée en vigueur de l'amendement à la présente Constitution portant le nombre des membres du Conseil de vingt-quatre à trente, le mandat de deux de ces Membres sera d'un an et le mandat de deux autres Membres sera de deux ans, la sélection s'opérant par tirage au sort.

Artikel 24

Der Rat besteht aus dreißig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Persönlichkeit für den Rat zu benennen. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Artikel 25

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch beträgt die Amtszeit von zwei der vierzehn Mitglieder, die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von vierundzwanzig auf dreißig erhöht wird, ein Jahr und die Amtszeit von zwei weiteren Mitgliedern zwei Jahre, wobei das Los entscheidet.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kolumbien
über Kapitalhilfe**

Vom 27. Juni 1975

In Bogotá, Kolumbien, ist durch Notenwechsel vom 7. März/7. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 3

am 7. Mai 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wi—444
No. 58

Bogotá, den 7. März 1975
Pa/Br

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe und die Note Ihrer Regierung vom 24. September 1973 — UPEC/4/1302/73 — folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Ausbau der Stromerzeugung in Tumaco“ vorzuschlagen:

1. Die gemäß dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bereitgestellten Mittel über insgesamt 58,5 Mio DM sind nicht in voller Höhe zur Finanzierung ausgewählter Projekte verwendet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Kolumbien dem Instituto Colombiano de Energía Eléctrica, Bogotá, für das Vorhaben „Ausbau der Stromerzeugung in Tumaco“ einen Kapitalhilfebetrag bis zu 9 000 000 (in Worten: Neun Millionen) DM zu Lasten

des vorerwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, aufzunehmen.

2. Im übrigen gelten die Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 (Berlin-Klausel) des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 auch für diese Vereinbarung.
3. Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Robert von Foerster

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Kolumbien
Dr. Indalecio Liévano Aguirre
Bogotá, D. E.

AE.AF—RFA.—

AE.AF—RFA.—

Bogotá, D.E., 7 de mayo de 1975.

Señor Embajador:

Tengo el agrado de acusar recibo de vuestra atenta nota No. 58 del 7 del año en curso que a la letra dice:

"Tengo el honor de proponer a Vuestra Excelencia en nombre del Gobierno de la República Federal de Alemania, y con referencia al Convenio sobre Ayuda Financiera concertado entre nuestros dos Gobiernos el 14 de junio de 1972, y a la Nota de su Gobierno del 24 de septiembre de 1973 — UPEC/4/1302/73 —, el siguiente Acuerdo sobre el Proyecto 'Aumento de la Generación Eléctrica en Tumaco':

1. Los fondos concedidos con arreglo al arriba mencionado Convenio del 14 de junio de 1972, por un total de 58,5 millones DM, no han sido agotados en la financiación de los proyectos seleccionados. El Gobierno de la República Federal de Alemania, de conformidad con el Gobierno de la República de Colombia, otorga al Instituto Colombiano de Energía Eléctrica, Bogotá, para el Proyecto 'Aumento de la Generación Eléctrica en Tumaco' la posibilidad de contratar con el Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt del Meno, una suma de ayuda financiera de hasta 9.000.000 (en letras: nueve millones) DM con cargo al arriba mencionado Convenio del 14 de junio de 1972.
2. Por la demás se aplicarán también al presente Acuerdo los artículos 2, 3, 4, 6 y 7 (cláusula de Berlín) del arriba mencionado Convenio de 14 de junio de 1972.
3. En caso de que el Gobierno de la República de Colombia se declare conforme con las propuestas contenidas en los párrafos 1 y 2, esta Nota y la Nota de repuesta de Vuestra Excelencia en la que conste la conformidad de su Gobierno constituirán un Acuerdo entre nuestros dos Gobiernos que entrará en vigor en la fecha de su Nota de repuesta."

Al expresar mi conformidad con las propuestas contenidas en los párrafos 1 y 2 de la citada nota, en nombre del Gobierno Nacional hago propicia la ocasión para expresar a Vuestra Excelencia mis agradecimientos por esta ayuda de gran importancia para el desarrollo de los programas del Instituto Colombiano de Energía Eléctrica.

Aprovecho la oportunidad para reiterar a Vuestra Excelencia los sentimientos de mi más alta y distinguida consideración.

Carlos Borda Mendoza
Ministro de Relaciones Exteriores,
Encargado.

A Su Excelencia
el Señor Doctor Robert von Foerster
Embajador Extraordinario y Plenipotenciario
de la República Federal de Alemania
La Ciudad. —

(Übersetzung)

Bogotá, D.E., 7. Mai 1975

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note Nr. 58 vom 7. d. J. zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe und die Note Ihrer Regierung vom 24. September 1973 — UPEC/4/1302/73 — folgende Vereinbarung über das Vorhaben ‚Ausbau der Stromerzeugung in Tumaco‘ vorzuschlagen:

1. Die gemäß dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bereitgestellten Mittel über insgesamt 58,5 Mio DM sind nicht in voller Höhe zur Finanzierung ausgewählter Projekte verwendet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Kolumbien dem Instituto Colombiano de Energía Eléctrica, Bogotá, für das Vorhaben ‚Ausbau der Stromerzeugung in Tumaco‘ einen Kapitalhilfebetrag bis zu 9 000 000 (in Worten: Neun Millionen) DM zu Lasten des vorerwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, aufzunehmen.
2. Im übrigen gelten die Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 (Berlin-Klausel) des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 auch für diese Vereinbarung.
3. Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

Ich darf im Namen meiner Regierung mein Einverständnis mit den in Punkt 1. und 2. der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlägen ausdrücken und die Gelegenheit wahrnehmen, Eurer Exzellenz für diese für die Entwicklung der Programme des Instituto Colombiano de Energía Eléctrica so bedeutsame Hilfe zu danken.

Nehmen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung entgegen.

Carlos Borda Mendoza

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 10. Juli 1975

Nach Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 301) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel XV Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. August 1975 in Kraft tritt; die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 20. Mai 1975 bei dem Generalsekretariat der Zwischenstaatlichen Beratern Seeschiffahrts-Organisation in London hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist am 19. Juni 1975 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien	Marokko
Elfenbeinküste	Norwegen
Fidschi	Schweden
Frankreich	Senegal
Libanon	Syrien
Liberia	Vereinigtes Königreich.

Bonn, den 10. Juli 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über die Verlängerung des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie**

Vom 11. Juli 1975

Das am 2. April 1970 in Kraft getretene Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie vom 13. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1029) wurde durch Beschluß der Konferenz vom 7. Dezember 1973 gemäß Artikel XI Abs. 4 Buchstabe c des Übereinkommens für die Dauer vom 2. April 1975 bis zum 2. April 1980 verlängert.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über Kapitalhilfe**

Vom 11. Juli 1975

In Athen ist am 18. Juni 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Juni 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Hellenischen Republik

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Hellenischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Hellenischen Republik oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu der Höhe von 60 000 000,— DM (in Worten: Sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden zur Förderung für den zivilen Bedarf produzierender, insbesondere mittlerer und kleiner Unternehmen der Sektoren Landwirtschaft und Industrie

durch griechische Entwicklungsbanken zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Hellenischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bank von Griechenland werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist von sämtlichen Stempelgebühren, Steuern, Abgaben oder Abzügen zugunsten des griechischen Staates oder irgendeines Dritten, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Hellenischen Republik erhoben werden, befreit.

Artikel 4

Die Regierung der Hellenischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Athen am 18. Juni 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Jaenicke

Für die Regierung
der Hellenischen Republik
Papadakis

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.